

SATZUNG

der Lepra-Mission e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Lepra-Mission e.V.“ Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist mit dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundlage des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist, nach dem Wort unseres Herrn Jesus Christus, (Mt. 10,7 und 8):

- der medizinische, geistliche und soziale Dienst an Leprapatienten,
- die Hilfe für Menschen, die an anderen Krankheiten leiden,
- einen Beitrag zur Überwindung der Lepra zu leisten.

Daneben informiert der Verein in Deutschland über die Möglichkeit der Heilung dieser Kranken. Der Verein arbeitet mit allen Kirchen, Regierungen und Organisationen zusammen, die sich der ärztlichen und missionarischen Arbeit an den Menschen in der Dritten Welt widmen.

Der Verein steht nicht unter der Aufsicht oder der Kontrolle internationaler Dachorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- a) Mitglieder können volljährige Einzelpersonen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, drei Monate vor seinem Ablauf, schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Arbeit des Vereins stört oder dessen Zielen schadet.
- c) Über etwaige Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, zu denen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gehört, vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand darf auch Beschlüsse fassen, wenn er nicht mehr die nach Satz 1 dieses Paragraphen erforderliche Anzahl der Mitglieder hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Sie beschließt über:

- den vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes, sofern diese fällig ist, und
- Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorsitzenden, des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder einzuberufen und zwar wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

§ 9 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, besonders für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes, soll das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Württemberg fallen; diese hat es so zu verwerten, wie es dem Zweck des Vereins am besten entspricht.

Am 13. Oktober 1993 wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Am 18. Mai 2004 wurde in der Mitgliederversammlung die Änderung des Vereinsnamens von "Lepra-Mission Freundeskreis der Aussätzigenarbeit e.V." in „Lepra-Mission e.V." beschlossen.

Am 27. April 2017 wurde die Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

